

Farbliche Kennzeichnungen von Christen im muslimischen Orient¹

Von Peter Bruns, Bamberg

»Der Islam« – so Wolfgang Kallfelz – »setzte sich nicht aufgrund religiöser Überzeugungsarbeit durch. Es war vielmehr der – letztlich auf der Grundlage der *dhimma* beruhende – soziale Druck, der dazu führte, daß im Laufe der ersten Jahrhunderte islamischer Herrschaft aus den zur Zeit der Eroberungen vorhandenen nichtmuslimischen religiösen Mehrheiten religiöse Minderheiten wurden.«²

Die sog. *dhimma*, die Schutzgenossenschaft, ist gewiß eine der Hauptursachen für den Niedergang des orientalischen Christentums, wie auch von verschiedener Seite³ in jüngerer Zeit bestätigt wird. Als 642 ganz Ägypten⁴ unter Einschluß der Cyrenaika in die Hände der Araber fiel, führte der koptische Patriarch Benjamin I.⁵ die Verhandlungen mit den neuen Herren und erlangte für seine Gläubigen die Kultusfreiheit gegen Zahlung einer bestimmten Summe, laut Theophanes ein jährlicher Tribut

¹ Die Anregung zu diesem Beitrag geht auf das 13. Symposium des Mediävistenverbandes zum Thema »Farbiges Mittelalter« am 03. 03. 2009 in Bamberg zurück. Der grundlegende Aufsatz zu unserer Fragestellung stammt von Ilse LICHTENSTADTER, The distinctive dress of non-Muslims in Islamic countries, in: *Historia Judaica* 5 (1943), 35–52. Anders als bei Lichtenstadter soll im Folgenden stärker auf die christlichen Quellen eingegangen werden, um so dem heutigen Betrachter eine Binnenperspektive auf die Probleme zu eröffnen.

² Wolfgang KALLFELZ, *Grundlage, Ideologie und Praxis der Politik frühislamischer Herrscher gegenüber ihren nichtmuslimischen Untertanen mit besonderem Blick auf die Dynastie der Abbasiden (749–1248)*, Wiesbaden 1995, S. 153. Da der Autor den Schwerpunkt auf das Zweistromland legt, gerät Makrizis Kopptengeschichte leider aus dem Blickfeld. Das nichtmuslimische Quellenmaterial ist ausgezeichnet bei Robert G. HOYLAND, *Seeing Islam as others saw it. A survey and evaluation of Christian, Jewish and Zoroastrian writings on early Islam*, Princeton (New Jersey) 1997, recherchiert. Zum Status der Nichtmuslime vgl. die erschöpfende Studie von Antoine FATTAL, *Le statut légal des non-musulmans en pays d’Islam*, Beirut ²1995.

³ Die aus Alexandria stammende jüdische Autorin Bat Ye’or hat in ihrem ursprünglich französischen Werk für diese traurige Entwicklung den Begriff *dhimmitude* geprägt. Vgl. BAT YE’OR, *Der Niedergang des orientalischen Christentums unter dem Islam. 7.-20. Jahrhundert. Zwischen Dschihad und Dhimmitude*. Mit einer Einführung von Heribert BUSSE. Aus dem Französischen übersetzt von Kurt Maier, Gräfelfing 2002, sowie die Besprechung von Piotr O. SCHOLZ, in: *Oriens Christianus* 90 (2006) 296–298, der mit den Einseitigkeiten mancher Islamkundler hart ins Gericht geht. Diese haben oft trotz ihres emanzipatorischen Pathos keinen Blick für die unterdrückten Minoritäten im Nahen Osten und ihre lange Vorgeschichte, vgl. zuletzt die höchst instruktiven Beiträge in dem Sammelband von Ursula SPULER-STEGEMANN (Hg.), *Feindbild Christentum im Islam. Eine Bestandsaufnahme*, Freiburg 2009.

⁴ Vgl. Alfred J. BUTLER, *The Arab Conquest of Egypt and the last thirty years of the Roman dominion*. Containing also *The Treaty of Misr in Tabarī (1913) and Babylon of Egypt (1914)*, ed. by P. M. FRASER with a critical bibliography and additional documentation, Oxford ²1998.

⁵ C. Detlef G. MÜLLER, Benjamin I. 38. Patriarch von Alexandrien, in: *Le Muséon* 69 (1956) 313–340; HOYLAND, *Seeing Islam*, 132–135; 574–590.

von 200.000 Dinar⁶. Kirchen und Klöster blieben im wesentlichen dank der prompten Tributzahlung verschont. Niemand dachte damals an eine dauernde Präsenz der Araber in dieser Region. Sophronius, der melkitische Patriarch von Jerusalem, sah in der arabischen Invasion eine Strafe Gottes für die Lauheit der Christen. Der Patriarch glaubte Weihnachten 638, die Jerusalemer Christen könnten nächstes Jahr friedlich nach Bethlehem pilgern, wenn sie nur eifrig fasteten und Buße für ihre Sünden⁷ täten. Auch der ostsyrische Mönch Johanan bar Penkaye⁸ ging um 680 davon aus, daß sich die Araber im blutigen Bürgerkrieg zwischen Sunniten und Schiiten selbst zerfleischen würden und die Welt alsbald von ihrer Sklaverei befreit wäre. In seiner Chronik beschreibt der christliche Mönch die Araber als »Räuber und Plünderer«, als Sklavenhalter und als »wilde Barbaren«, die von Gott zur Züchtigung der sündigen, dekadenten Christenheit gesandt worden waren. Schutzverträge oder diskriminierende Gesetze erwähnt er mit keinem Wort. Im Gegenteil, bei diesen »Razzien« (arab. *ghazawât*), wie die arabischen Raubzüge genannt werden, gab es keine vertraglichen Abmachungen. Über die neue Religion weiß er wenig; er kennt weder einen Koran noch ein besonderes Prophetentum Mohameds. Dieser ist lediglich »Führer« (*m^hadyânâ*) der Araber, vertritt einen vorchristlichen, alttestamentlichen Gottesbegriff und verhält sich rücksichtslos gegenüber seinen politischen und religiösen Widersachern.

Doch spätestens unter dem Kalifat al-Walîds (705–15), als die Johanneskirche in Damaskus⁹ endgültig zur Umaijadien-Moschee umgestaltet wurde, dürfte jedem Christen in Syrien¹⁰ der Ernst der neuen Situation klar gewesen sein. Bereits unter ^cAbd al-Malik (gest. 705) war das Arabische als Kanzleisprache eingeführt worden, was zur Folge hatte, daß eine Reihe von christlichen Beamten, darunter der Vater des wohl größten Theologen der damaligen Zeit, des Johannes von Damaskus aus der Familie der Banû Mansûr, ihren Posten im Staatsdienst verlor. In der Sicht eines an-

⁶ Vgl. HOYLAND, *Seeing Islam*, 577, Anm. 139. Benjamin nutzte die Flucht des chalcedonischen Patriarchen und Kommandanten von Alexandria, Cyrus Makaukas, um sich auch der griechischen, in seinen Augen »häretischen« Kirchen zu bemächtigen, was zu weiteren Verwicklungen mit den Byzantinern führte. Seine guten Beziehungen zu ^cAmr verhalfen ihm indessen dazu, die eigene Position und die seiner Kirche unter den neuen Herren zu festigen. Sein geschicktes Taktieren war notwendig geworden, nachdem Alexandria für kurze Zeit wieder an die Byzantiner zurückgefallen war, um dann 646 erneut von den Arabern erobert zu werden. Daß nach Tabari die Kopten lieber den Muslimen als den Byzantinern tributpflichtig gewesen sein sollen, stellt wohl ein propagandistisches Gerücht der Eroberer dar.

⁷ Vgl. Michael Jan DE GOEJE, *Mémoire sur la conquête de la Syrie*, Leiden 1900, 174–176 ; Hoyland, *Seeing Islam*, 67–73.

⁸ Vgl. Peter BRUNS, *Von Adam und Eva bis Mohammed – Beobachtungen zur syrischen Chronik des Johannes bar Penkaye*, in: *Oriens Christianus* 87 (2003) 47–64; HOYLAND, *Seeing Islam*, 194–200.

⁹ Vgl. DE GOEJE, *Syrie*, 82–103. Zuvor war das christliche Gotteshaus für multireligiöse Gebete zweckentfremdet worden. Unter dem Vorwand, eine Moschee zu brauchen, wurde die Hälfte des Kirchenraums von den Eroberern für den nichtchristlichen Kult beschlagnahmt, vgl. DE GOEJE, *Syrie*, 98. Etwa vierzehn Kirchen blieben indes gänzlich in der Hand der christlichen Bevölkerung, die auf Grund der Kriegswirren bereits stark dezimiert war. Ein von den Christen geräumtes Stadtviertel wurde fortan von den Muslimen bewohnt; ein weiteres war ehemals den Juden reserviert.

¹⁰ Eine gute Einführung in die syrische Sicht der Dinge findet sich bei Sidney GRIFFITH, *Syriac writers on Muslims and the religious challenge of Islam*, Kottayam 1995. Zur Umwandlung der Kathedrale in die Moschee und ihre Auswirkungen auf die Christen vgl. S. 5.

onymen mittelalterlichen Chronisten beginnt daher unter °Abd al-Malik für die Christen die pharaonische Knechtschaft:

»Im Jahre 1003 (der Griechen, A.D. 692) machte °Abd al-Malik einen *ta°dîl* (eine Gesetzesänderung) für die Syrer. Er erließ einen scharfen Befehl, daß ein jeder in sein Land und seine Stadt ins Vaterhaus gehen und sich selbst mit seinem und seines Vaters Namen eintragen lassen solle, dazu mit seinem Weinberg, seinem Olivenhain, seinem Besitz, seinem Familienstand und dem ganzen Vermögen. Von da an begann die *g°zîtâ*, welche vom Haupt der Leute erhoben wurde. Von da an begannen alle Übel, welche das Christenvolk überfluten. Bis zu diesem Zeitpunkt zogen die Könige eine Abgabe (*madatâ*) vom Grundstück, nicht aber von den Leuten ein. Von da an begannen die Hagarsöhne die Aramskinder mit einer ägyptischen Knechtschaft zu unterjochen. Aber weh uns, denn wir haben gesündigt, Knechte herrschen über uns. Siehe, dies ist die erste Gesetzesänderung, welche die Araber gemacht haben.«¹¹

Mit der Arabisierung ging zugleich eine beschleunigte Islamisierung einher. Ab 698 wurden die byzantinischen und sasanidischen Münzen durch solche mit arabisch-islamischer Legende¹² abgelöst. Folgt man der Maronitischen Chronik¹³, so stießen diese Neuprägungen in der christlichen Bevölkerung indes auf schroffe Ablehnung, da sie keine Kreuze mehr enthielten. Im Rahmen unserer Fragestellung sei vermerkt, daß keine christliche Quelle für die Frühzeit der arabischen Eroberung und der ersten Konsolidierungsphase eine bestimmte Kleidung oder farbliche Kennzeichnung der christlichen Untertanen erwähnt.

Omar II. (717–720)¹⁴ führte eine Steuerreform zum Ausgleich sozialer Spannungen und zur Eindämmung der Landflucht durch. Die Stabilisierung der Verhältnisse nach den vorherigen Thronwirren wurde zunächst auch von den Christen¹⁵ begrüßt, doch führte die steuerliche Dauerbelastung vor allem der Klöster und der kirchlichen Domänen zu einer ökonomischen Schwächung der Nichtmuslime, was von den Herrschern billigend in Kauf genommen wurde. Kurz zuvor, im Jahre 711, hatte Maslama seine Emire zur Landvermessung Mesopotamiens ausgesandt, die Bevölkerung schätzen und mit Bleiplaketten am Hals versehen lassen. Erstmals in der syrischen Historiographie wird hier die Kennzeichnung steuerpflichtiger Untertanen erwähnt, die gegenüber den Eroberern einen Sklavenstatus für sich in Anspruch nehmen konnten. Auf dem Hintergrund dieser Entwicklung mußte die Regentschaft Omars mit Erleichterung aufgenommen werden. Von einer besonderen Kennzeichnung der christlichen Untertanen erfahren wir indes nichts. Omar befreite die »bekehrten« Nichtaraber, d.h. solche Kopten und Syrer, die sich aus Gründen des beruf-

¹¹ CSCO 104,154,17–28.

¹² Vgl. hierzu die Abbildungen bei Michael G. MORONY, *Iraq after the Muslim Conquest*, Princeton (New Jersey) 1984, 42f. 48f.

¹³ Vgl. CSCO 1,71,18–20: »Auch prägte er Gold und Silber, doch wurde es nicht angenommen, da kein Kreuz darauf war.«

¹⁴ Vgl. Arthur S. TRITTON, *The Caliphs and their Non-Muslim Subjects. A Critical Study of the Covenant of Umar*, (London 1930) repr. London 1970. Für das Osmanische Reich, aber auch einige Aspekte der vorosmanischen Zeit vgl. Karl BINSWANGER, *Untersuchungen zum Status der Nichtmuslime im Osmanischen Reich des 16. Jahrhunderts*, München 1977; Tilman NAGEL, *Studien zum Minderheitenproblem im Islam*, Bonn 1973 (nur ein Band erschienen!).

¹⁵ Die Chronik von 846 nennt Omar einen »König, der erbarmungsvoller als seine Vorgänger war« (CSCO 1,234,17f).

lichen Fortkommens und der steuerlichen Erleichterung dem Islam zugewandt hatten, von der Dschisja¹⁶, der entehrenden Kopfsteuer, aber nicht von der Grundsteuer. Auch wenn wir in der Frühzeit nicht von Massenabfällen zum Islam hören, zeitigte die muslimische Steuerpolitik gegen die Nichtmuslime auf Dauer bittere Früchte. Butler¹⁷ spricht in seinem Standardwerk mit Bezug auf die Dschisja von einem »system of bribing Christians into Islam«. Die Steuerpolitik der Araber war indes ein zweischneidiges Schwert: einerseits führte sie dem Islam christliche Apostaten zu, andererseits ruinierte sie den Staatshaushalt. Der byzantinisch-persische Krieg hatte an der Wende vom sechsten zum siebten Jahrhundert zu einem nicht unbeträchtlichen Bevölkerungsrückgang in den ehemaligen Ostprovinzen des Byzantinischen Reiches geführt. Die Invasion der nomadisierenden Araber hatte wenige Jahrzehnte später außerdem noch einen Rückgang in der landwirtschaftlichen Produktion und eine allgemeine wirtschaftliche Rezession zur Folge. Die Steuerlast hingegen blieb für die Grundbesitzer gleich – darunter fielen in Ägypten und Syrien die zahlreichen Klöster – und wurde für die Nichtmuslime durch die Zusatzsteuer (*dschisja* gleichsam als Luxus- und Kultussteuer) noch erhöht. In einem seiner Briefe an den Kalifen beklagt der Emir von Ägypten die depressive Situation in seinem Land¹⁸, wenn er sagt, die Kamelstute werde derart gemolken, daß keine Milch mehr für ihr Junges übrigbleibe. Die Steuerreform Omars II. vom Anfang des achten Jahrhunderts war aus ökonomischen Erwägungen unausweichlich, führte aber 725 zum ersten koptischen Aufstand¹⁹, der im Blut erstickt wurde:

»Nach seinem (Simons) Tod war der Stuhl von Alexandrien drei Jahre ohne Patriarchen. Dann erwählten die Jakobiten im Jahre 81 (d. H.) Alexander, welcher vierundzwanzigeinhalb oder fünfundzwanzig Jahre blieb und im Jahre 106 (d. H.) starb. Ihn trafen harte Schicksale, indem er zweimal gebrandschatzt wurde. Dabei wurden ihm sechstausend Dinare abgenommen. Zu seiner Zeit befahl Abd al Aziz ibn Merwân, der Emir von Ägypten, die Mönche zu zählen, und als dies geschehen, wurde von ihnen Tribut gefordert, von jedem Mönch ein Dinar; dies war der erste Tribut, welcher von den Mönchen gefordert wurde. Als Abdallah ibn Abd al-Malik ibn Merwân die Verwaltung Ägyptens erhielt, bedrängte er die Christen sehr und Qurra ibn Scharîk folgte seinem Beispiel, als er die Verwaltung Ägyptens bekam,

¹⁶ Textliche Grundlage für die Entrichtung des Tributs ist Sure 9,29–33, vgl. dazu die Diskussion bei Rudi PARET, Mohammed und der Koran, Stuttgart ⁴1976, 128–130, dem in der Einschätzung der Textüberlieferung unbedingt zuzustimmen ist. Der Text scheint nämlich nicht einheitlich zu sein, vor allem ist nicht sicher, ob der einleitende Vers 29 mit dem folgenden organisch zusammenhängt, was doch sehr zweifelhaft ist, da die Schriftbesitzer, Juden wie Christen, an einen Jüngsten Tag glauben. Der Passus »von denen, denen die Schrift gegeben worden ist«, ist also von einem späteren Redaktor eingefügt. Dieser hat in vergrößernder Weise den Unglauben der Schriftbesitzer mit den von Mohamed einst bekämpften »Heiden« oder »Beigesellern« gleichgesetzt. Ein alter Brauch, von den unterworfenen Stämmen Tribut zu verlangen, ist also in späterer Zeit unterschiedslos auf die Christen übertragen worden, die bekanntermaßen in Mekka und Medina fast gar nicht vertreten waren, vgl. dazu Henri LAMMENS, L'Arabie occidentale avant l'Hégire, Beyrouth 1928. Einen allgemeinen Überblick bietet Rudi PARET, Toleranz und Intoleranz im Islam, in: Saeculum 21 (1970) 344–365.

¹⁷ BUTLER, Conquest of Egypt, 463.

¹⁸ Vgl. BUTLER, Conquest of Egypt, 459f.

¹⁹ Vgl. Ferdinand WÜSTENFELD, Macrizi's Geschichte der Copten, (Göttingen 1843), repr. Hildesheim 1979; vgl. auch Burkhard MAY, Die Religionspolitik der ägyptischen Fatimiden 969–1171, Hamburg 1975.

und brachte über die Christen Bedrängnisse, wie sie sie vordem nicht erfahren hatten.²⁰ Obaidallah ibn al Hidschâb, Verwalter der Einkünfte, hatte schon den Kopten für jeden Dinar ein Qirât mehr auferlegt. Dem widersetzte sich die koptische Bevölkerung der östlichen Ebene, aber die Muslime zogen ihnen entgegen und töteten eine bedeutende Menge von ihnen im Jahre 107 (d. H.). Auch Osâma ibn Zaid al-Tanuchi, Verwalter der Einkünfte, bedrängte und bedrückte die Christen, nahm ihnen ihre Habe und brannte den Mönchen ein eisernes Zeichen auf die Hand, welches den Namen seines Klosters und sein Alter angab, und wer ohne dieses Brandmal angetroffen wurde, dem wurde die Hand abgehackt. Er erließ eine Verordnung an die Provinzen, daß jeder Christ, welcher ohne Legitimationsschein angetroffen würde, eine Strafe von zehn Dinar bekommen sollte. Nun umstellte er die Klöster und ergriff eine große Anzahl von Mönchen ohne Brandmal, von denen einige geköpft, die übrigen so lange gegeißelt wurden, bis sie unter den Streichen starben. Hierauf wurden die Kirchen zerstört, die Kreuze zerbrochen, die Ikonen vernichtet, die Götzenbilder in ihrer Gesamtheit zerbrochen, im Jahre 104 unter dem Kalifen Jazîd ibn Abd al-Malik. Als nun Hîscham ibn Abd al-Malik das Kalifat antrat, schrieb er nach Ägypten, daß die Christen nach ihren Gewohnheiten und nach den in ihren Händen befindlichen Verträgen behandelt werden sollten; jedoch Handhala ibn Safwân, welcher als Emir zum zweiten Male die Verwaltung Ägyptens erhielt, bedrückte die Christen, vermehrte die Abgaben, ließ Mensch und Tier zählen und drückte jedem Christen als Brandmal das Bild eines Löwen auf. Er untersuchte sie daraufhin, und wer ohne Brandmal angetroffen wurde, dem wurde die Hand abgehackt.«²¹

Erst in der Abbasidenzeit (nach 749/50)²² erfahren wir von vertraglichen Regelungen. Diese sind verknüpft mit dem Namen des zweiten »rechtgeleiteten« Kalifen Omar (*schurût – al-^cumarîjja*, »Omars Bedingungen«), der von 634 bis 644 regierte und die Eroberung der christlichen Länder Ägypten und Syrien abschloß. Der Wortlaut dieser »Bedingungen Omars« findet sich bei muslimischen Geschichtsschreibern vom 11. bis 15. Jahrhundert²³ und liegt in entsprechend zahlreichen Varianten vor. Die Überlieferungsgeschichte ist, wie schon Moritz Steinschneider²⁴ seinerzeit andeutete, einigermaßen kompliziert und nicht mit wenigen Worten zu klären. Die Rückbindung des Schutzvertrages an die Autorität des zweiten Kalifen erscheint indes historisch mehr als zweifelhaft. Zum einen wissen die zeitgenössischen christlichen Chronisten wie Johannes von Nikiu in Ägypten und Johanan bar Penkaje in Mesopotamien davon nichts, zum anderen galt die Autorität des zweiten Kalifen nur bei den Sunniten, nicht aber bei den Schiiten. Die Christen des Zweistromlandes hingegen hielten schon aus geographischen Gründen nicht zu den Omais in Damaskus, sondern zu Alis Parteigängern. Schließlich war es durchaus im Sinne späterer

²⁰ Vgl. WÜSTENFELD, Geschichte der Copten, 53, Anm. 1.

²¹ WÜSTENFELD, Geschichte der Copten, arab. 21f (dt. 53–56).

²² Die neuen Herren im Orient setzten in gewisser Weise die alte Minderheitenpolitik der Sasaniden gegen die Christen fort, vgl. Frede LØKKEGAARD, Islamic Taxation in the Classic Period. With special reference to circumstances in Iraq, Kopenhagen 1950; Heribert BUSSE, Chalif und Großkönig. Die Buyiden im Iraq (945–1055), Beirut/Wiesbaden 1969.

²³ Vgl. Albrecht NOTH, Die literarisch überlieferten Verträge der Eroberungszeit als historische Quellen für die Behandlung der unterworfenen Nichtmuslims durch ihre neuen muslimischen Oberherren, in: Tilman NAGEL: Studien zum Minderheitenproblem im Islam, Bd. 1, 282–314. Im Gegensatz zu Steinschneider scheint Noth nicht mit Fälschungen größeren Umfangs zu rechnen.

²⁴ Vgl. den Anhang I bei Moritz STEINSCHNEIDER, Polemische und apologetische Literatur in arabischer Sprache, (Leipzig 1877) repr. Hildesheim 1966, 165–187.

Herrschaftslegitimation, wenn man derartige Verträge in die Frühzeit Mohameds und seiner Kampfgefährten zurückprojizierte. Aber auch im christlichen Lager bediente man sich eines solchen Mittels, um das harte Los der Schutzherrschaft erträglicher zu machen. So überliefert z.B. die Chronik Seert (13. Jh.)²⁵ einen angeblichen Schutzbrief Mohameds in Bezug auf die Christen von Nadschrân in Südarabien, der leicht als *pia fraus*²⁶ entlarvt werden kann. Das Schweigen der christlichen Chronisten des siebten Jahrhunderts, Johannes von Nikiu in Ägypten und Johannes bar Penkaje in Mesopotamien, hinsichtlich der sog. »Bedingungen Omars« scheint in der Tat ein hinreichender Beleg dafür zu sein, daß diese nicht auf den zweiten Kalifen zurückgehen, sondern das Produkt späterer islamischer Rechtsgelehrsamkeit sind.

Eine erste Regelung der leidigen Steuerfrage wird mit dem frühesten Zeugnis islamischer Jurisprudenz, dem »Buch über die Grundsteuer« (*kitâb al-kharâdsch*)²⁷ erreicht. Dieses wurde von dem hanafitischen Rechtsgelehrten Abû Yûsuf (731–798) verfaßt. Der Kalif Harûn al-Raschîd (gest. 809) war der eigentliche Auftraggeber für dieses höchst bedeutsame Gesetzeswerk. Unter formalem Aspekt handelt es sich um ein Exemplar der *quaestiones-responsiones*-Literatur, um eine Sammlung von Fragen und Antworten des Kalifen an den damaligen Kadi der Hauptstadt Bagdad. In diesem »Steuerbuch«²⁸ stellt Abû Yûsuf darüber hinaus die leitenden Grundsätze zusammen, die bei der Behandlung der nichtmuslimischen Untertanen im Dâr al-Islâm (oder *dâr as-salâm* im Gegensatz zum *dâr al-harb*) anzuwenden sind. Abû Yûsuf forderte darin den Kalif Harûn ar-Raschîd auf, für die Segregation der *dhimmis*, der Nichtmuslime, zu sorgen. Die Schutzbefohlenen mit ihrer signifikant glattrasierten Stirn sollten als typische Sklaventracht einen strickartigen Gürtel, den sog. *zûnnâr*, tragen, außerdem lange gesteppte Mützen (*qalânîs*)²⁹, ferner sollten sie an ihren Reitsätteln statt eines Sattelknopfs am vorderen En-

²⁵ PO XIII,4,601–610. Ein weiteres Edikt findet sich in PO XIII,4,610–618. Kap. CIV (PO XIII,4,618–624) enthält eine Geschichte zum Tode Mohameds, in welcher der nestorianische Bischof Gabriel als Verhandlungspartner mit Abu Bakr auftritt. Vgl. Werner Schmucker, Die christliche Minderheit von Nagrân und die Problematik ihrer Beziehungen zum frühen Islam, in: Tilman Nagel: Studien zum Minderheitenproblem im Islam, Bd. 1, 183–281.

²⁶ Moritz STEINSCHNEIDER, Polemische Literatur, 184–187, verweist in §§ 9–10 auf diese fiktiven Schutzbriefe, welche die Christen Omar II. (?) untergeschoben haben.

²⁷ Eine englische Übersetzung wurde von Aharon BEN SHEMAH, Abû Yûsuf, *kitâb al-harâg*. Taxation in Islam, Leiden/London 1969, die ältere französische von Edmond FAGNAN, *Le livre d'impôt foncier*, Paris 1921, besorgt. Auf die unterschiedlichen Rezensionen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Es gilt nach ben Shemesh, 7–10, festzuhalten, daß in den ersten sieben Jahrzehnten der arabischen Eroberung die Zivilverwaltung in der Hand der Christen blieb und keinen tiefgreifenden Veränderungen unterlag. Weitere Quellen bei J. FINKEL, A risâla of al-Jâhiz, in: *Journal of the American Oriental Society* 47 (1927) 311–334. Alphonse MINGANA, A Charter of Protection, in: *Bulletin of the John Rylands Library* 10 (1926) 127–133. Die Steuer konnte statt mit Geld auch in Naturalien abgegolten werden, selbstverständlich nicht mit Wein und Schweinefleisch, vgl. BEN SHEMAH, 69, und auch NOTH, Verträge, 292; daneben waren kleinere Werkzeuge und Haushaltswaren wie Nadeln etc. durchaus willkommen. Ausnahmeregelungen galten nur für die arabischen Christen, die Banû Taghlib, vgl. NOTH, Verträge, 306f, und jene aus Nadschrân, die als Araber von ihren Stammverwandten schonender behandelt wurden als Perser, Kopten und Syrer.

²⁸ Zu den Kleidervorschriften vgl. FAGNAN, *Le livre d'impôt foncier*, 195–197.

de hölzerne Knäufe – so groß wie Granatäpfel – benutzen und ihre Sandalen mit doppelten Schnürsenkeln versehen. Die Frauen der Schutzbefohlenen durften keine gepolsterten Sättel benutzen. Die Schutzbefohlenen können die ihnen in den *dhimma*-Verträgen zugesicherten Gotteshäuser ungestört benutzen. Grundsätzlich verboten sind jedoch der Neubau der Kirchen und eine öffentliche Bezeugung des Glaubens in Gestalt von Prozessionen mit dem Vortragekreuz, überhaupt die Zurschaustellung von Kreuzen. Zwar dürfen die Schutzbefohlenen in den Haupt- und Marktstädten (Fustat, Bagdad) der Muslime wohnen und Handel treiben, doch dort weder Wein noch Schweinefleisch verkaufen. Diese diskriminierende Praxis führt Abû Yûsuf auf die frühislamische Zeit zurück, vor allem auf den Kalifen Omar.

War die Herrschaft des Ma'mûn für die Nichtmuslime noch einigermaßen erträglich, so begann für sie, wie Barhebräus³⁰ berichtet, mit dem Kalifat Mutawwakils (847–861)³¹ eine äußerst ungünstige Zeit. Dieser tyrannische Herrscher, der nach Goldziher³² Orthodoxie, Intoleranz und ein weinseliges Säuerleben glücklich in sich vereinigte, erließ bereits im dritten Jahr ein Edikt gegen die Nichtmuslime, das diesen schikanöse Beschränkungen im öffentlichen Auftreten auferlegte:

»Er begann im Jahre 231 der Araber (A.D. 845) zu herrschen. Dieser Kalif war ein Christenhasser, und er bedrängte sie, ihre Köpfe mit *pûqyârê*³³ aus Schurwolle zu umbinden. Ohne Gürtel (*zûnnâr*) und Strick (*kûstîgh*)³⁴ durfte sich niemand von ihnen draußen blicken lassen. Hatte jemand von ihnen einen Sklaven, so sollte er zwei verschiedenfarbige Flicker auf sein Obergewand – vorne und hinten – nähen. Ihre neuen Kirchen sollten eingerissen werden. Hatten sie eine geräumige Kirche, auch wenn sie alt war, sollte ein Teil von ihr zur Moschee gemacht werden, und es durften keine Kreuze an ihrem Hosanna-Tag (Palmsonntag) erhoben werden. Solche und vielerlei solche tyrannische Befehle gab er heraus, auch für die Juden. Ferner ließ er auch das Grab Husseins bar Ali, der von der Tochter ihres Propheten abstammte, zerstören...«³⁵

Das Ziel der militanten Religionspolitik Mutawwakils war die Durchsetzung der sunnitischen Orthodoxie gegen den Widerstand der Nichtmuslime, aber auch der schiitischen Opposition und der Anhänger der Mu'tazila. Im Kontext dieser Bemühungen legte der Kalif die einzelnen Vorschriften der sog. »Bedingungen Omars«,

²⁹ Nach den Untersuchungen von LICHTENSTADTER, *distinctive dress*, 42, hatte die *qalansuwa* ein kegelförmiges (!) Aussehen.

³⁰ Vgl. Ernest W. BUDGE (ed./tr.), *Bar Hebraeus, The Chronography of Gregory Abû-I-Faraj, the Son of Aaron, the Hebrew Physician*, vol. I-II, London 1932; Paul BEDJAN (ed.), *Bar Hebraeus, Gregorii Barhebraei Chronicon Syriacum*, Paris 1890. BUDGES Übersetzung basiert auf der Textausgabe von Bedjan, der an manchen Stellen ein anderes Manuskript als der Übersetzer benutzt zu haben scheint. Die Faksimile-Ausgabe des von mehreren Kopisten angefertigten Manuskripts ist zum Nachschlagen kaum geeignet. Eine kalligraphisch gelungene Abschrift wurde seinerzeit von Julius J. ÇIÇEK, *The Chronography of Bar Hebraeus*, Glane/Losser (Holland) 1987, besorgt.

³¹ Bei der Datierung folgen wir den Angaben bei Gerhard ENDRESS, *Der Islam in Daten*, München 2006.

³² Vgl. Ignaz Goldziher, *Vorlesungen über den Islam*, Heidelberg² 1925, 111.

³³ Nach PAYNE-SMITH, *Syriac Dictionary*, 438b, eine Verschreibung für *pûqîlâ* (»Kappe«, eine Art »kefiyeh«). Die Wolle (*amrâ*) ist Kennzeichen des Asketen, Leinen hingegen, erst recht Seide, galt als Luxus.

³⁴ Schon im vorislamischen Zoroastrismus ist die heilige Schnur *kûstîgh*, welche dem Knaben in der Schulzeit umgebunden wird, ebenso wie ihr weltliches Gegenstück, der Gürtel, ein Zeichen der Dienstbarkeit und des Gehorsams, vgl. Geo WIDENGREN, *Die Religionen Irans*, Stuttgart 1965, 351f, bes. Anm. 36.

³⁵ BUDGE 141: Çiçek 144b.

wie sie von Abû Yûsuf entwickelt waren, hinsichtlich der Christen und Juden sehr restriktiv aus. Für die nichtmuslimischen Minderheiten ist es indes ein schwacher Trost, daß der Zorn des Kalifen sich auch gegen die muslimischen »Häretiker« ausstobte. Schwerer wog in den Augen der christlichen Chronisten die Zerstörung der nach der islamischen Eroberung gebauten Kirchen, wie auch aus der Chronik des Tabari erhellt³⁶. Eine ähnliche Beschreibung der historischen Ereignisse unter Mutawwakil findet sich beim Muslim Makrizi, der neben der Kleiderfrage auch die den Schutzgenossen gestatteten Reittiere im einzelnen behandelt:

»In seinen Tagen befahl al-Mutawwakil ʿal-allahi³⁷ im Jahre 235 (A.D. 849) den Schutzgenossen, honigfarbige, härene Mäntel anzuziehen, Gürtel umzubinden, auf Sätteln mit hölzernen Steigbügeln zu reiten und hinten an den Sattel zwei Kugeln zu machen; ferner sollten die Männer zwei Flicker auf ihre Kleider setzen, die sowohl von der Farbe des Kleides, als auch unter sich verschieden wären, jeden vier Finger lang, und wenn ihre Frauen ausgingen, sollten sie honigfarbige Schleier tragen, und er verbot ihnen, Gürtel anzulegen. Er befahl, ihre neu erbauten Kirchen niederzureißen, von ihren Niederlassungen Steuer zu nehmen und über die Türen ihrer Häuser Bilder des Teufels aus Holz³⁸ zu setzen. Er verbot, in Geschäften für den Sultan ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen, und kein Muslim sollte sie unterweisen. Auch untersagte er ihnen, bei ihren Zeremonien ein Kreuz sehen zu lassen und auf der Straße ein brennendes Licht zu tragen. Dagegen befahl er, ihre Gräber dem Erdboden gleichzumachen. Diese Verordnungen erließ er in allen Provinzen. Im Jahre 239 (A.D. 853) befahl er dann den Schutzgenossen, zwei honigfarbige Wollkleider über die Arme und ein Unterkleid zu tragen, und beim Reiten sich auf den Gebrauch der Maultiere und Esel zu beschränken, unter Ausschluß der Pferde und anderer Lasttiere.«³⁹

Nach der ersten Durchsicht der vornehmlich christlichen Quellen können wir festhalten: Vor der Mitte des achten Jahrhunderts gab es keine diskriminierenden Kleidungs Vorschriften für die christliche Minderheit im Orient. Eine Verschärfung der Situation entstand durch das intransigente Auftreten Mutawwakils, der 853 die gelbe Farbe zur Pflicht machte. Sein Edikt wies den nachfolgenden Generationen den Weg: »The three main features were maintained for centuries, namely, restriction of the kind of attire, prohibition of luxury in dress and mount, and the special color of their garments and distinctive badges.«⁴⁰ Dennoch gab es Ausnahmen von dieser Regel. Selbstbewußte Christen, zumal wenn sie einen hohen Rang bei Hofe bekleideten und es sich als Wesire und Schreiber leisten konnten, scherten sich – sehr zum Verdruß ihrer muslimischen Mitbürger – keinen Deut um diese Vorgaben. Makrizis Geschichte der Kopten in Ägypten kennt einige Beispiele für den ausgeprägten Stolz der christlichen Minderheit, deren einflußreiche Repräsentanten hoch zu Roß mit weißem Turban durch die Menge ritten:

³⁶ Vgl. Ann. III,1419; TRITTON, Caliphs, 50.

³⁷ »Der auf Allah vertraut.«

³⁸ Was es mit den »Satansbildern« auf sich hat, bleibt dunkel. LICHTENSTADTER, distinctive dress, 48, Anm. 48, vermutet eine Verhöhnung der jüdischen Mezuzä; vielleicht war es aber auch eine Verspottung der Ikonen. In seiner Koptengeschichte spricht Makrizi (Wüstenfeld 61) kurz darauf vom Betrug eines Mönches mit einer Maria-lactans-Ikone, welcher zum Anlaß für einen Bildersturm in Kairo wurde.

³⁹ WÜSTENFELD, Geschichte der Kopten, arab. 24 (dt. 60).

⁴⁰ LICHTENSTADTER, distinctive dress, 49.

»Am Ende des Monats Radschab im Jahre 700 (April 1301) kam der Wesir des Thronräubers von Maghrib nach Kairo, um die Wallfahrt zu machen... (es folgt eine Beschreibung eines Kopten zu Pferd) Er ermahnte sodann die Emire und warnte sie vor Allahs Rache, daß sie nur ja nicht ihren Feind über sich herrschen lassen sollten, dadurch daß sie es den Christen gestatteten, auf Pferden zu reiten, und die Muslime ihrer Willkür und Verachtung preisgäben, daß es vielmehr nötig sei, sie in Unterwerfung zu halten und nach jenem Schutzbrief zu behandeln, welche der Emir der Gläubigen Omar bin al Chattâb ihnen erteilt habe [...] Sie unterwarfen sich nun den Bestimmungen Omars, und der Patriarch der Christen verpflichtete seine Partei, die Christen, blaue Turbane zu tragen und einen Gürtel um die Hüften zu binden, untersagte ihnen, auf Pferden und Maultieren zu reiten... Darauf wurde in Kairo und Ägypten ausgerufen, daß sämtliche Christen blaue und sämtliche Juden gelbe Turbane tragen sollten, und wer es nicht täte, dessen Vermögen sollte konfisziert werden. Sie wurden insgesamt vom Diwan des Sultans und den Büros der Emire ausgeschlossen, bis sie den Islam angenommen hätten. Der gemeine Pöbel erhielt über sie die Oberhand und verfolgte sie, und wer ohne die vorgeschriebene Kleidung erblickt wurde, den schlugen sie mit Schuhen und versetzten ihm Faustschläge in den Nacken, daß er fast zu Tode kam. Wer an ihnen vorbeiritt und seine Füße nicht anpreßte, den warfen sie von seinem Reittier und versetzten ihm schmerzhaftige Schläge. Viele von ihnen hielten sich deshalb verborgen; die Not zwang eine Anzahl der Angesehensten von ihnen, den Islam anzunehmen, weil sie sich schämten, Blau zu tragen und auf Eseln zu reiten. Die zeitgenössischen Dichter erwähnen häufig die veränderte Kleidung der Schutzgenossen, so sagt Alâ ad-Din bin al-Mudhaffer al-Madâi: »Gewzungen sind die Ungläubigen, schlechte Mützen zu tragen, welche durch Allahs Fluch ihre Verwirrung noch vermehren. Da sprach ich zu ihnen: Man hat euch nicht Turbane aufgesetzt, vielmehr hat man euch alte Schuhe übergestülpt.«⁴¹

Regelmäßig kam es im vierzehnten Jahrhundert zu Ausschreitungen gegen Christen in Kairo und zu Übergriffen auf einzelne Kirchen. Für das Jahr 755 (A. D. 1354) erwähnt Makrizi⁴² einen besonderen Vorfall, wonach ein ungenannter christlicher Sekretär der berühmten Kairoer Al-Azhar-Moschee in völliger Verachtung der Kleiderschriften gestiefelt und gespornt mit weißem Leinenturban nach »Alexandrienerart« stolz durch die Stadt geritten sei. Wiederum kam es zu Anklagen vor dem Kadi, wiederum wurden »Omars Bedingungen« den Juden und Christen diktiert, wiederum wurden Kirchen gebrandschatzt. Christen wurden aus dem Staatsdienst entfernt, selbst die formelle Annahme des Islam brachte den »Neubekehrten« keine Erleichterung. Die Oberägypter gelten Makrizi als schlechte Muslime, da sie einst unter Zwang den Islam annahmen und bis auf den heutigen Tag einen tiefverwurzelten Haß gegen diese Religion hegen.

Die Lage der Christen in Syrien und im Zweistromland war von der in Ägypten nicht sonderlich verschieden. Bis zum Untergang der Abbasiden 1258 änderte sich wenig am Minderheitenstatus der verschiedenen christlichen Gemeinschaften im Zweistromland. Als Bagdad fiel und die Residenz der Ilchane nach Täbriz verlegt wurde, begann für die syrischen Christen eine Zeit des Aufatmens. Anders als in westlichen Chroniken, in denen die Mongolen oft als wüste Barbaren erscheinen, wurden sie im Osten von den Christen stürmisch begrüßt. Nachdem Hülgü Bag-

⁴¹ WÜSTENFELD, Geschichte der Copten, arab. 31f (dt. 74–77).

⁴² Vgl. WÜSTENFELD, Geschichte der Copten, arab. 32 (dt. 77f).

dad⁴³ eingenommen hatte, läuteten überall wieder die Kirchenglocken, wurden Dank- und Bittprozessionen mit Vortragekreuzen in der Öffentlichkeit abgehalten, erhielt der Katholikos, das Oberhaupt der Kirche des Ostens, gar ein Kalifenschlößchen als Residenz zugewiesen. Im gesamten Mongolenreich waren die Christen gleichberechtigte Bürger, wurde ihr Klerus hochgeachtet und ihre Kirchengüter geschont. Es wurde keine *dschisja* mehr erhoben, es gab keine diskriminierende Kleiderordnung mehr und die Mönche genossen Kultus- und Steuerfreiheit. Mit dem schleichenden Übertritt der Ilchane zum Islam gegen Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts hingegen kehrten auch die alten diskriminierenden Bestimmungen für die Schutzbefohlenen wieder zurück, was ein kurzer Auszug aus der Vita Jahbalahas III. illustrieren mag:

»Vielmehr ließen die Araber (d.h. die Muslime) nicht vom Bösen ab und drangsalierten die Christen wie ehemals. Ein gewisser Mann unter ihnen – er war Herr des Diwan mit Namen Nasir ad-Din – erlangte ein Edikt vom König, das den Christen befahl, die Schutzsteuer (*g^ezîtâ*) zu zahlen und sich einen Gürtel (*zûnnâr*) umzuschallen, wenn sie auf den Markt gingen. Dieses Übel war das schlimmste von allen. Viele Christen wurden in der sog. »Friedensstadt« (Bagdad?) gemeuchelt. Ohne Verzug wurde die Schutzsteuer oder das Kopfgeld von ihnen eingezogen, ihre Lenden wurden mit Gürteln gegürtet; um die Wahrheit zu sagen, diese Dschisja war keine Steuer, sondern die reinste Ausplünderung⁴⁴. Wenn sie auf den Markt gingen und zwischen den Häusern umherliefen, dann machten sich die Leute über sie lustig, schnitten Grimassen und feixten: »Ach, da schaut her, ihr seht wie die Gürtel aus, verkommenes Pack!« Es gab nichts Schändliches, was sie ihnen nicht antaten, [131] bis Gott sich ihrer erbarmte und in seiner Güte ihre Bürde erleichterte und jene Versuchungen entfernte, die sie, von allen Seiten eindringend, gepackt hatten.«⁴⁵

Es ist hier nicht der Ort, in eine ausführliche, kritische Auseinandersetzung mit neueren Thesen⁴⁶ zur »Schutzgenossenschaft« einzutreten. Gelegentlich wurde – nicht ohne eine gehörige Portion Zynismus – mit Blick auf den Status der Nichtmuslime in osmanischer Zeit behauptet, die diskriminierenden Bestimmungen der *dhimma* besäßen integrative Funktion⁴⁷. Nun diene aber die systematische Segregation von Nichtmuslimen in muslimischer Gesellschaft – und die Kleiderfrage ist nur ein Punkt unter vielen – der gewaltsamen Islamisierung⁴⁸, gewaltsam in dem Sinne, daß

⁴³ Vgl. Barhebräus: Budge I,429-431. Vor allem die Regierung Qublai Khans und seiner Nachfolger wurde von den Christen als Erleichterung empfunden, vgl. BUDGE I,438-444.

⁴⁴ Wortspiel im Syr. mit *g^ezîtâ* und *bezîtâ*.

⁴⁵ Paul BEDJAN, Histoire de Mar-Jahbalaha, de trois autres patriarches, d'un prêtre et de deux laïques, nestoriens, Leipzig 1895, 130f.

⁴⁶ BINSWANGER, Status, Iff, hat sich in seiner Dissertation um eine begriffliche Neubestimmung der *dhimma* gegen die ältere Sicht Cahens in EI² bemüht, der den Islam für eine tolerantere Religion als das Christentum hält, aber dafür den historischen Beweis schuldig bleibt.

⁴⁷ Vgl. BINSWANGER, Status, 40f. Was die Kleiderfrage anbelangt, so scheint das Osmanische Reich von den ägyptischen Verhältnissen nicht allzu weit entfernt gewesen zu sein, vgl. ders., a. a. O., 177.

⁴⁸ Im Osmanischen Reich ist die Islamisierung in unterschiedlicher Weise gelungen. Die Türkei ist heute christenfrei. Es kommen immer wieder neue Zeugnisse der Christenverfolgung um die Jahrhundertwende zutage, vgl. zuletzt Hubert KAUFHOLD, Zeitgenössische syrische Berichte über die Christenverfolgungen der Jahre 1895/96 im Osmanischen Reich, in: OrChr 91 (2007) 25-43. Griechenland, Ungarn und andere Balkanstaaten konnten hingegen ihre nationale und religiöse Identität gegen das Türkentum behaupten. In Ägypten und Syrien sind durch die islamische Gesetzgebung die Mehrheitsverhältnisse gekippt worden.

hier starker sozialer Druck auf die nichtmuslimische Bevölkerung ausgeübt wurde, den Islam als die herrschende Religion anzunehmen. Völlig unhaltbar erscheint daher die auf Cahen⁴⁹ zurückgehende These, wonach wir unter *dhimma* eine Art »hospitality« zu verstehen hätten. Folgt man dieser Logik, dann wären Kopten, Syrer und Armenier »Gäste« in ihrem eigenen Land, das nun zum Gebiet des Islam gehört!

Zum Abschluß sei noch ein Wort über die besondere Farbgebung gesagt. Auch wenn hinreichend deutlich geworden ist, daß man dieses Problem nicht von einem exklusiv jüdischen Winkel⁵⁰ aus betrachten kann, so bleibt doch die spezifische Symbolbedeutung der gelben (honigfarbenen, safranfarbenen) Farbe unabhängig von ihrer natürlichen Gewinnung zu klären. Neben der Signalfunktion dürfte sich von Lev 13,30 her in der rabbinischen Literatur⁵¹ der Hinweis auf die Leprakrankheit nahelegen, was, unter dem Aspekt der kultischen Unreinheit betrachtet, implizieren würde, die Ungläubigen gleichsam als Aussätzige zu meiden. Ferner gilt es zu bedenken, daß nach verschiedenen Aussprüchen Mohameds⁵², über deren historische Echtheit hier nicht verhandelt werden soll, die gelbe Farbe ihm besonders verhaßt gewesen sei und daß er niemals auf Purpur ritt und kein safranfarbenes Gewand trug. Wenn nun das IV. Lateranense (1215)⁵³ in seiner 68. Konstitution eine besondere Kleidung für Juden und Sarazenen vorsah, dann handelte es sich hierbei um eine westliche Retourkutsche für einen uralten, die orientalischen Christen betreffenden Brauch.

⁴⁹ Vgl. BINSWANGER, Status, 1.

⁵⁰ Vgl. LICHTENSTADTER, distinctive dress, 35. Allerdings bestreitet die Autorin, a. a. O., 49, daß mit dem Gelb eine besondere Bedeutung verbunden gewesen sei: »It seems that the choice of yellow as the only color allowed the dhimmi was not due to any particular malice, and that no special meaning was attached to it.« Sie kann in diesem Zusammenhang auf die schwarzen Turbane verweisen, auf welche der Ägypter Hakim aus Haß auf die Farbe der Abbasiden spucken ließ.

⁵¹ Vgl. JASTROW, Dictionary of the Targumim, 1264b.

⁵² Nach der Zählung Bucharis sind dies die Hadithe 4037 und 4210. Nach Spruch 4055 ist rotgelb nur den Frauen gestattet.

⁵³ Vgl. Giuseppe ALBERIGO (Hg.), Conciliorum Oecumenicorum Decreta, Bologna ³1973, 266.